

Rechtsanwälte informieren

Enterbung und Pflichtteil

Dr. Thomas Schreiner, Präsident der Rechtsanwaltskammer Burgenland: „Enterbung bedeutet den Entzug des Pflichtteils, sodass nahe Verwandte zur Gänze vom Erbe ausgeschlossen werden. Da es einen Mindesterbeil, den Pflichtteil, gibt, kann eine solche Enterbung nur bei Vorliegen sehr gewichtiger Gründe ausgesprochen werden. Die Enterbung muss in einer letztwilligen Verfügung enthalten sein. Gründe sind schwere strafbare Handlungen gegen den Erblasser, Im-Stich-Lassen im Notstand, grobes Zufügen seelischen Leides. Für eine Enterbung ist ausführliche rechtliche Beratung unbedingt erforderlich. Der Pflichtteil ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also die Hälfte dessen, was der Nachkomme ohne Vorliegen eines Testaments bekommen würde. Eine Beschränkung auf den Pflichtteil kann ebenfalls letztwillig ausgesprochen werden und braucht keine Gründe. Um eine gerechte Lösung zu finden, die wirksam ist, sollte die gesamte Erbproblematik ausführlich mit Ihrem Rechtsanwalt besprochen werden.“

Die Tücken des Bundesvergaberechts

Tipp vom Experten | Johannes Wutzlhofer von der „Dax Wutzlhofer und Partner Rechtsanwälte GmbH“ zum Ablauf bei Auftragsvergaben.

Auf der Grundlage der freien Marktwirtschaft bekennen sich die EU-Mitgliedstaaten zur Freiheit von Liefer- und Dienstleistungen in diesem gemeinsamen Markt. Die öffentliche Hand ist dabei ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor, deren Aufträge nach bestimmten Grundsätzen abzuwickeln sind. Das Bundesvergabegesetz setzt, basierend auf EU-Richtlinien, dabei die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Bieter und Bewerber, die faire Gestaltung der Verträge und der Vergabeverfahren um. Die Regelungen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind komplex. Beschaffungsvorgänge sind aufgrund dessen für Bund, Länder und Gemeinden keine einfache Angelegenheit und erfordern oft die Beiziehung von Spezialisten, um den Auftraggeber durch den See der Fallstricke bei Vergabeverfahren an das sichere Ufer der Auftragsvergabe zu bringen. Für den Auftraggeber ist entscheidend, einerseits

die oben genannten Grundsätze zu berücksichtigen und andererseits, ein optimales Ausschreibungsergebnis zu erreichen. Dies wird erreicht durch die Wahl des richtigen Verfahrens, die Zulassung von geeigneten Bietern und die Regelung von Zuschlagskriterien, die für den jeweiligen Auftrag sinnvoll sind. Dabei muss auch darauf geachtet werden, den Aufwand für ein Vergabeverfahren ins richtige Verhältnis zum Auftragsumfang zu setzen. Die Abstimmung mit dem abwickelnden Rechtsanwalt zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ist daher anzuraten. Daneben empfiehlt es sich notwendiges juristisches und technisches Know-How zu koordinieren. Beides ist für das Gelingen eines Vergabeverfahrens notwendig. Von entscheidender Bedeutung ist die Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens. Dies ist neben der dadurch erreichten Transparenz wichtig, da bei allfälligen Nachprüfungs- oder Feststellungsverfahren der ge-



Informiert über das Bundesvergaberecht. RA Mag. Johannes Wutzlhofer. Foto: Erwin Muik

samte Vergabeakt dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen ist.

Werbung

Tipp

Nächster Erscheinungstermin der Sonderseite "Ihr gutes Recht" ist am 28. Mai 2020 Infos online: www.bvz.at/recht Mail: rak.bgld@aon.at

Ja, ich habe kurz darüber nachgedacht, die AGBs zu lesen.

Wahren Sie Ihre Rechte mit kompetenter und unabhängiger Beratung durch Ihren Rechtsanwalt. Hier finden Sie ihn: www.rechtsanwaelte.at



Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.

DIE BURGENLÄNDISCHEN RECHTSANWÄLTE

